

(Mindermeinung)

Zeitschrift für kritische Begleitung der juristischen Ausbildung an der Universität Göttingen
Herausgegeben von der Basisgruppe Jura — Kontakt: bg-jura@web.de — <http://bgjura.de/>
Ausgabe 6 (Mai 2017)

Warum die Verschärfung der §§ 113 ff. StGB jede*jeden etwas angeht

Ein halbes Jahr vor der Bundestagswahl hat die Große Koalition am 27. April 2017 eine massive Verschärfung der §§ 113 ff. „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ beschlossen. Diese Veränderungen führen zu einer folgenschweren Verschärfung des Strafmaßes bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeam*innen sowie zu einer aus juristischer Sicht höchst problematischen Verwässerung des Gesetzes. Der Deutsche Richterbund, die Neue Richtervereinigung und der Deutsche Anwaltsverein kritisierten den Entwurf als „ungeeignet und nicht erforderlich“.¹ Auch bei der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundesrates haben Sachverständige deutliche Bedenken gegenüber der Gesetzesverschärfung geäußert.²

Neben dieser wissenschaftlichen Problematik ist der Gesetzesentwurf zu kritisieren, weil er unter anderem weit in die Versammlungsfreiheit eines*einer jeden vordringt. Bezeichnend für die politische Stoßrichtung des Beschlusses ist die Tatsache, dass das neue Gesetz einer Forderung aus dem Grundsatzprogramm der AfD entspricht.³

Um welche Veränderungen geht es im Einzelnen?

§ 113 StGB in der bisherigen Fassung:

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen

1 Republikanischer Anwältinnen und Anwälteverein e.V., Humanistische Union e.V., Internationale Liga für Menschenrechte e.V., Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V.: Gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Drs. 18/11161

2 <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0101-0200/126-1>

3 Auszug aus dem „Grundsatzprogramm“ der Alternative für Deutschland: „3.3 Angriffe auf Amtspersonen härter bestrafen. Der immer mehr um sich greifenden Aggressivität gegen Amtspersonen im weiteren Sinne (Polizeibeamte, Feuerwehrangehörige und sonstige Rettungskräfte) ist dadurch zu begegnen, dass tätliche Angriffe auf diesen Personenkreis mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten zu ahnden sind. Hierzu sehen wir auch einen neuen Straftatbestand als erforderlich an, der Polizisten auch dann vor Angriffen besonders schützt, wenn diese Angriffe anlasslos erfolgen.“ (https://www.alternativefuer.de/.../2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf)



ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Die Änderungen:

1. Tätlicher Angriff

Teile des §113 Abs. 1 StGB werden herausgelöst und in den neuen §114 StGB n. F. überführt. Im neuen § 114 StGB n. F. ist der tätliche Angriff mit einer Mindeststrafe von 3 Monaten bewährt. Dies stellt eine massive Verschärfung dar. Bisher war kein Mindestmaß vorgesehen und es konnte mit Geldstrafe oder Haft bestraft werden.

Ein Tätlicher Angriff befindet sich unterhalb der Körperverletzung. Er ist eine unmittelbar auf den Körper wirkende gewaltsame Einwirkung, wobei es weder zu Schmerzen noch zu Verletzungen kommen muss.⁴

Man muss sich also vor Augen führen: ein tätlicher Angriff kann schon in einem Schubser liegen, und ist nach dem neuen § 114 mit einer Mindestfreiheitsstrafe bedroht, wäh-

⁴ Fischer, StGB, § 113, Rn. 27.

rend eine tatsächliche Körperverletzung gegen einen Zivilisten auch mit einer Geldstrafe abgetan werden kann – und noch nicht einmal ein Mindestmaß kennt.

2. Gestrichen: Verwendungsabsicht

Der schwere Fall kann nun bereits verwirklicht sein, wenn bei einem tätlichen Angriff eine Waffe/ ein gefährliches Werkzeug mitgeführt wird. Der Gesetzgeber hat die Verwendungsabsicht aus dem Gesetzestext gestrichen und den Tatbestand damit unklar werden lassen. Die Problematik ist aus anderen Tatbeständen (z.B. § 244 StGB) bekannt. Ein gefährliches Werkzeug ohne Verwendungsabsicht kann fast alles sein. Laut BGH gibt es dafür keine allgemeinen Kriterien und es muss nach Einzelfall entschieden werden.⁵ Für die Rechtsanwender*innen werden sich hieraus alle entsprechenden Schwierigkeiten ergeben. Dies verdeutlicht ein Beispiel des RAV: „Würde sich bei einem Schubser gegen eine*n Vollstreckungsbeamt*in zufällig noch ein Brotzeitmesser im Rucksack befinden, ohne Absicht dieses einzusetzen, betrüge die Mindeststrafe nach der Neuregelung sechs Monate.“ Mit einer solchen Mindeststrafe sind sonst nur schwere Delikte wie der sexuelle Missbrauch von Kindern bewährt.⁶

Diese Veränderungen werden auf § 125a StGB n. F. (schwerer Landfriedensbruch) ausgeweitet: In Abs. 1 S. 2 Nr. 2 wird ebenfalls auf die Verwendungsabsicht verzichtet. Damit ergeben sich die gleichen Auslegungsschwierigkeiten wie oben.

3. Gestrichen: Vornahme einer Diensthandlung

Neben der Erhöhung der Strafandrohung verzichtet der § 114 StGB n. F. zukünftig auf die Vornahme einer konkreten Diensthandlung. Der Tatbestand weitet sich demzufolge auf alle denkbaren Handlungen des Dienstalltags aus.

Doch für solche Fälle waren Polizist*innen bereits – wie alle anderen Menschen – durch §§ 223, 240 StGB geschützt, deren Strafandrohungen deutlich hinter der des § 114 StGB n. F. zurückbleiben. Im Ergebnis sind Vollstreckungsbeamt*innen mit einem Sonderstrafrecht gegenüber jeder Person privilegiert, und das unabhängig davon, ob sie eine Vollstreckungshandlung vornehmen oder nicht.

4. Gemeinschaftliche Tatbegehung

Zusätzlich wird ein neuer schwerer Fall durch § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StGB n. F. eingesetzt, der bei gemeinschaftlicher Begehung eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vorsieht. Dieses neue Regelbeispiel kann dazu führen, dass Personen, die sich

⁵ Schönke/Schröder/Bosch/Eser, StGB, § 244 Rn. 5.

⁶ Republikanischer Anwältinnen und Anwälteverein e.V.: Gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzentwurf BT-Drs. 18/11161: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften.



bspw. Bei einer Sitzblockade nicht abtransportieren lassen wollen, zukünftig mindestens ein halbes Jahr Gefängnis bei gemeinschaftlicher Begehung erwartet.

5. Gestrichen: Subsidiaritätsklausel in § 125

Schließlich wird in § 125 StGB n. F. auf die Subsidiaritätsklausel verzichtet. Dadurch kann zukünftig z.B. bei einer Verurteilung wegen tätlichen Angriffs stets auch wegen Landfriedensbruch verurteilt werden. Dies war vorher aufgrund der Subsidiarität ausgeschlossen.

Bewertung

Schon das Gesetzgebungsverfahren zeichnete den Weg vor, der inhaltlicher Anspruch der Reform werden sollte. Als einzige Erkenntnisquelle wurde die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verwendet, deren wissenschaftlicher Erkenntnisgehalt kaum zu bestimmen ist.⁷ Die Gesetzesbegründung beruht sodann auf zwei Schlüssen: Zum einen wird von einer vermeintlichen Erhöhung der Opferzahlen aufseiten der Polizei auf fehlende Wertschätzung & Respekt geschlossen. Zum anderen soll dieser Respekt mit Mitteln des Strafrechts, hier der Erhöhung von Strafrahmen, wiederhergestellt werden. Die PKS differenziert allerdings nicht nach Delikten und da bei § 113 StGB kein Verletzungserfolg von Nöten ist, findet auch gefühltes Opfersein in der Statistik Niederschlag. Eine Beziehung zu tatsächlichen Verurteilungen als relevante Erkenntnisquelle wird nicht hergestellt. Die viel zu einfache These von höherer Strafe = weniger Kriminalität lässt sich kriminalwissenschaftlich nicht belegen. Eine Vielzahl der Delikte gegen Nothelfer*innen werden von hoch alkoholisierten und intoxikierten Menschen begangen – denjenigen, die sich von höheren Strafen nicht abschrecken lassen. Der weitergehende Schluss, dass dadurch Nothelfer*innen mehr Respekt entgegengebracht wird, entbehrt jeder Grundlage. Diese argumentativen Schlüsse spiegeln das „Abstraktionsniveau“ gegenwärtiger Politik wider.

Zu welch grotesken Ergebnissen das Gesetz führen würde, zeigt bereits der Strafrahmen des neuen § 114 StGB. Demnach werden Handlungen (tätlicher Angriff) künftig mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten belegt. Mindestens drei Monate Freiheitsstrafe für einen tätlichen Angriff scheinen auf den ersten Blick zwar noch nicht völlig überzogen zu sein. Wenn man sich aber vor Augen führt, welche Handlungen bereits einen tätlichen Angriff darstellen, ergibt sich ein anderes Bild. Der Begriff tätlicher Angriff erfasst Handlungen, die sich unterhalb (!) der Schwelle zu einer Körperverletzung (§ 223 StGB) und einer Nötigung (§ 240 StGB) bewegen. Es sind verhältnismäßig geringfügige

7 Vgl. Sachverständigenbeitrag: Zum geplanten § 114 StGB "Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte" von Prof. Dr. Henning Müller, <https://community.beck.de/2017/02/20/zum-geplanten-ss-114-stgb-taetlicher-angriff-auf-vollstreckungsbeamte>

Vergehen: etwa ein Schubser, ein leichtes Wegdrücken oder das Wegziehen des Armes bei einem polizeilichen Schmerzgriff. Wiegen diese Handlungen nun tatsächlich besonders schwer? Die Große Koalition scheint diese Frage mit „ja“ zu beantworten. Mit dem bisherigen verfassungsrechtlichen Verständnis vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dies freilich nicht in Einklang zu bringen. Ferner verstößt das Gesetz in eklatanter Weise gegen das Schuldprinzip, wonach die Höhe der Strafe an der persönlichen Vorwerfbarkeit zu messen ist.

Rechtswissenschaftler*innen kritisieren zurecht einen weiteren Aspekt: Durch die Gesetzesänderung wird ein Sonderstrafrecht für Polizist*innen und Nothelfer*innen geschaffen, das mit dem bisherigen Grundsatz, wonach allen Menschen der gleiche Rechtsgüterschutz zu Teil wird, bricht. Es vermag nicht zu überzeugen, wenn jetzt auf eine besondere Gefährdungssituation verwiesen wird, in der sich Polizist*innen vermeintlich befinden. Denn Polizist*innen sind im Gegensatz zu anderen Berufs- und Bevölkerungsgruppen durch ihre Ausbildung, ihre Schutzkleidung und ihre Bewaffnung schon in besonderer Weise vor Angriffen geschützt. Mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) ist eine strafrechtliche Sonderbehandlung zugunsten von Polizist*innen nach alledem nicht vereinbar.

Es bleibt zu konstatieren, dass die Gesetzesbegründung jeglichen Ansprüchen an Wissenschaftlichkeit spottet. Noch schwerer wiegt aber die politische Dimension des Gesetzes. Es gibt zahlreiche soziale Konflikte, die dringend angegangen werden müssen. Stattdessen hat die Große Koalition nun die "innere Sicherheit" zum Wahlkampfthema Nr. 1 auserkoren. Anstatt dem vermeintlichen Angstgefühl „besorgter Bürger“ mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, versucht die Große Koalition, indem sie Forderungen aus dem Grundsatzprogramm der AfD übernimmt, verloren geglaubtes Terrain am rechten Rand zurückzugewinnen. Es wäre verfehlt, würde man die Strafrechtsverschärfung lediglich als politisch unangebracht, als unangemessen oder sogar nur als fragwürdig bezeichnen. Vielmehr ist das Gesetz als das zu benennen, was es ist: Ein offener Affront gegenüber der kritischen Zivilgesellschaft. Der Kriminalisierung legitimer Proteste würden mit dem Gesetz völlig neue Möglichkeiten eröffnet.

Es sind aber keineswegs nur politische Aktivist*innen, denen zukünftig drakonische Strafen drohen.

Nicht nur politische Aktivist*innen, sondern alle, die in einer Auseinandersetzung mit der Polizei aus Überforderung nicht rational handeln, werden künftig die neue Härte des Staates zu spüren bekommen. Eine „konsequente“ Law-and-Order-Politik nimmt für die große Koalition an dieser Stelle einen höheren Stellenwert ein als rechtsstaatliche Grundsätze und Menschenrechte. Wie Armin Schuster von der CDU erfreut ankündigte: „Wer einen Polizisten anrempelt, geht künftig mit einer Freiheitsstrafe nach Hause.“



Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um nichts weiter als um folgenschweren Opportunismus, der der autoritären Rechten Auftrieb gibt.

Veranstaltungshinweise:

Vortrag „Berufsbilder kritischer Jurist*innen“

01.06.2017, 19.00 – 21.00 Uhr, Veranstaltungsort wird noch bekanntgegeben

—————

Vortrag „Rechtskritik“ mit Prof. Dr. Sonja Buckel

12.06.2017, 18.00 – 20.00, ZHG 102

BAKJ-Kongress: Das überwachte Subjekt

Vom 23. bis 25. Juni 2017 findet der BAKJ-Sommerkongress erstmals in Jena, unter dem Titel „Das Überwachte Subjekt“, statt. Während des Kongresses wollen wir das Spannungsfeld zwischen Überwachung und Freiheit problematisieren und die Grenzen des Hinnehmbaren diskutieren. Dabei können ganz unterschiedliche Themen einen Ansatzpunkt beim Betrachten des Verhältnisses von Überwachung und Freiheit liefern.

Besonders eingriffsintensive Formen der Überwachung lassen sich beispielhaft an Themen zeigen wie den Ermittlungsparagrafen § 129, § 129a StGB, aber auch auf Demonstrationen und im Strafvollzug. Bei den Ermittlungsparagrafen sind tiefgreifende Eingriffe geringen Anforderungen gegenübergestellt, anlasslose Überwachung von Demonstrationen wirkt abschreckend und schränkt das Recht auf Versammlungsfreiheit ein. Im Strafvollzug ist, besonders am Beispiel der Situation der inhaftierten Mitglieder der GG/BO, zu befürchten, dass konkrete staatliche Repression Grundrechte einschränkt. Für das überwachte Subjekt kann Überwachung Eingriffe in Privat- und Intimsphäre und Repression bedeuten.

Hinzu kommt die Gefahr des unzureichenden, oder unwirksamen Rechtsschutzes. Denn wirksame Gegenwehr findet sich selten angelegt im Recht und häufiger in Kämpfen einzelner, sei es mühsam auf dem langen Justizweg oder präventiv durch eigenständige Verschlüsselung der Kommunikationswege. Letzteres möchten wir durch einen Workshop in die Gruppen tragen. Bei einem weiteren Workshop soll das Handeln der Polizei insbesondere bei Versammlungen kritisch beleuchtet werden. Die Repressionsmaßnahmen und Überwachung sind oft rechtswidrig bzw. unverhältnismäßig. Um dies in einem späteren gerichtlichen Verfahren darlegen zu können, ist eine nicht-staatliche Beobachter*in notwendig (Demobeobachtungsgruppe).

Anmeldung und weitere Infos:

<http://dasueberwachtesubjekt.blogspot.eu/>

Hast du Fragen zum Kongress? Willst du hinfahren? Dann nimm doch mit uns Kontakt auf: bg-jura@web.de



BG Jura kennenlernen und kritisch Jura studieren!

Jura studieren heißt für uns:

- Recht und Politik sind nicht isoliert voneinander zu betrachten
- eine eigene Meinung zu bilden und sie auch zu äußern
- Methoden und Lehrinhalte sind nicht nur anzuwenden, sondern zu hinterfragen
- eine Uni sollte kein Elfenbeinturm sein
- ein Studium mit wissenschaftlichem Anspruch muss nicht der Karriere dienen

Jura studieren heißt für uns nicht: Kragen hoch und durch!

Wir sind eine offene strömungsübergreifende Gruppe mit linkem Selbstverständnis.

Kritische Reflexion ist uns wichtiger als inhaltlicher Konsens.

Für Homophobie, Rassismus, Sexismus und Nationalismus ist bei uns kein Platz!

Treffen momentan Mittwochs um 18 Uhr im Autonomicum.

Schau einfach mal vorbei, wir sind sehr nett!

Mehr Infos auf unserer Homepage: <http://bgjura.de/>